



## Österreich wird radfahrerfreundlicher

Seit gestern, 1. April 2019 gelten in Österreich die Änderungen zur Straßenverkehrsordnung (StVO), die vor allem Radfahrer betrifft. Insbesondere hat die Gesetzesänderung Auswirkungen auf das Rechtsabbiegen bei roter Ampel, das Befahren von Gehwegen und die Radfahrerlaubnis von neunjährigen Kindern.

Lenker von Fahrzeugen, mit Ausnahme der Lenker von Lastkraftfahrzeugen oder Bussen, dürfen an einer Ampel nach dem Anhalten **trotz rotem Licht rechts abbiegen**, wenn neben der Ampel eine Zusatztafel (siehe links) angebracht ist. Es bestehen laut wissenschaftlicher Untersuchungen keine Bedenken bezüglich der Verkehrssicherheit.

Weitere Unklarheiten bezüglich der **Befahrung von Gehwegen** mit einem Fahrrad sind nun beiseite geräumt. Laut § 8 Abs. 4 StVO ist „die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art“ verboten, ausgeschlossen ist jedoch das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen auf den hierfür vorgesehenen Stellen. Laut Judikatur gilt man nur als Fußgänger und darf dementsprechend Gehwege verwenden, wenn man das Fahrrad schiebt. Steigt man aber von nur vom Fahrrad ab und schiebt es vor dem Sattel stehend mit den Beinen links und rechts an, gilt man als Radfahrer. Die eingefügte Änderung unter § 8 Abs. 4a StVO verbietet jetzt auch ausdrücklich das Befahren von Schutzwegen mit Fahrzeugen in Gehrichtung der Fußgänger mit Ausnahme von Fahrrädern im Falle des Vorhandenseins von Quermarkierungen beiderseits des Schutzweges, welche die Überquerung der Fahrbahn durch Fußgänger und Radfahrer bestimmt.

**Kinder** dürfen grundsätzlich ab zwölf Jahren ein Fahrrad ohne Aufsicht lenken oder mit behördlicher Bewilligung, zum Beispiel nach bestandener Fahrradprüfung, wenn das Kind das neunte Lebensjahr vollendet hat und die vierte Schulstufe besucht oder das zehnte Lebensjahr vollendet hat und anzunehmen ist, dass es die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften besitzt. Bisher war eine solche Bewilligung auf Antrag des gesetzlichen Vertreters ausschließlich zu erteilen, wenn das Kind das zehnte Lebensjahr vollendet hatte.

Wir beraten Sie gerne auch zum Thema Verkehrsrecht!

*Dornbirn, am 02.04.2019*

*RA Dr. Stefan Denifl*